



Informationen aus dem  
Arbeits- und Sozialrecht

## Neuregelung § 46 SGB V zum 23.07.2015

Entstehung und Erhalt des Krankengeldanspruches gesetzlich  
Krankenversicherter

Sachverhalt:

Mit dem GKV- VSG (GKV- Versorgungsstärkungsgesetz) hat der Gesetzgeber die Entstehung und Aufrechterhaltung des Krankengeldes teilweise neu geregelt. Anlass dafür war die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, 1. Senat, der in § 46 Satz 1 Ziffer 2 SGB V nicht nur eine Vorschrift über den Beginn des Krankengeldes sieht, sondern auch für seine Entstehung.

Das führte zu unzumutbaren Ergebnissen für die Versicherten. Der DGB und wir, die IG Metall, haben daher beim Gesetzgeber auf eine Änderung dieser Rechtslage gedrängt. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber mit der nachstehenden Änderung weitgehend nachgekommen.

Die Neuregelung § 46 Sätze 1 und 2 SGB V lauten nun:  
(**neuer Text rot hervorgehoben**)

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht

1. Bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 4, 40, Abs. 2 und § 41) von ihrem Beginn an. (unverändert)
2. Im Übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt. (alte Fassung)
2. **Im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an.**

**Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage ...**

## Neuer Regelungsinhalt und Bedeutung für die Praxis

Durch die Neuregelung des Satzes 1 Ziffer 2 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Anspruch auf Krankengeld nun bereits an dem Tag der ärztlichen Feststellung entsteht und nicht mehr, wie bisher, am Folgetag.

Das hat zur Folge, dass Arbeitnehmer/-innen bereits an dem Tag, an dem sie den Arzt aufsuchen und arbeitsunfähig krankgeschrieben werden, Anspruch auf Krankengeld haben. Vorausgesetzt, sie sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert.

Diese Neuregelung kommt auch denjenigen zu Gute, die wegen derselben Krankheit regelmäßig aber häufig wiederkehrend nur einen Arbeitstag arbeitsunfähig sind (z.B. bei einer Chemotherapie oder bestimmten Formen der Dialyse) und deshalb keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung haben.

Mit dem neuen Satz 2 werden Fälle erfasst, die entstehen, wenn bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit die Folgebescheinigung nicht mehr innerhalb der bereits attestierten Arbeitsunfähigkeit ausgestellt worden ist, sondern z.B. erst am folgenden Werktag nach einem Wochenende oder Feiertag. Oder generell erst am Folgetag der bisher festgestellten AU. Dies ist in der Vergangenheit häufig Gegenstand gerichtlicher Streitigkeiten gewesen.

Nach der Rechtsprechung des BSG haben einzig die Versicherten die Folgen zu tragen, die entstehen, wenn Kassenärzte die Versicherten erst am Tag nach der bisher festgestellten AU einbestellt oder einen neuen Termin erst nach dem Wochenende vergeben haben; die AU-Bescheinigung aber nur bis Freitag, Samstag oder Sonntag ausgestellt war.

Dies hatte bei Versicherten, deren Beschäftigungsverhältnis zwischenzeitlich beendet war, zur Folge, dass sie an diesem Montag in der Regel nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren und kein Krankengeld mehr erhalten konnten.

Diese unerträglichen Ergebnisse werden mit der Neuregelung beseitigt.

## Hinweise für die Praxis

Die Neuregelung bringt Verbesserungen und Klarstellungen in vielen Bereichen:

Die Regelung gewährt nun Krankengeld bereits ab dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird und nicht erst am Folgetag.

Sie schließt auch dankenswerter Weise die Lücke, die durch ein Wochenende in der notwendigen Lückenlosigkeit der AU-Bescheinigung entstehen kann.

Es genügt nun auch, wenn die **Folgebescheinigung** erst am nächsten Werktag ausgestellt wird, bis zu dem die bisherige AU-Bescheinigung ausgestellt war (nicht aber zwei Werktage später!!)

### **Es bleibt zu beachten:**

Eine **Erstbescheinigung** der Arbeitsunfähigkeit muss nach wie vor spätestens am letzten Tag der Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld erfolgen. Denn nur während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses besteht Krankenver-

sicherungsschutz mit Anspruch auf Krankengeld (§§ 44, 190 SGB V). Darüber hinaus unter anderem nur, solange Krankengeld bezogen wird (192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Für freiwillig Versicherte gilt nichts anderes BSG 14.12.2006, B1 KR 6/06 R).

Die Lückenfüllung über das Wochenende und die Verlängerung auf den Tag nach der bisherigen AU-Bescheinigung treffen nur auf **dieselbe Krankheit** zu.

Hinweis:

Nach ständiger Rechtsprechung gilt als **dieselbe Krankheit** auch, wenn z.B. zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Erkältung eine psychische Erkrankung hinzutritt. Beide bilden dann einen einheitlichen Krankheitsfall und lösen auch nur einen einheitlichen Krankengeldanspruch aus. Das bleibt auch so, wenn die hinzugetretene Krankheit später alleine noch fortbesteht.

(BSG vom 21.6.2011 B 1 KR 15/10 R)

### Beispiel

Friederich A. erkrankt in der letzten Woche seines Arbeitsverhältnisses an einer Erkältung. Sein Arzt bescheinigt Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende der Woche und bestellt ihn für den Montag wieder ein. Über das Wochenende entwickelt sich eine psychische Störung.

### Für unser Beispiel bedeutet das

Soll eine psychische Störung, die am Montag erstmals festgestellt wird, als hinzutretende und damit als dieselbe Erkrankung gelten, so muss auch die Erkältung aus der Vorwoche am Montag noch vorhanden sein und attestiert werden.

Besteht am Montag nur noch die psychische Störung und die Erkältung ist bereits ausgeheilt, dann handelt es sich nicht mehr um dieselbe Krankheit und ein Krankengeldanspruch aus der Beschäftigtenversicherung kann am Montag nicht mehr entstehen.

Das ist bei den Versicherten von Bedeutung, die über das Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses hinaus arbeitsunfähig krankgeschrieben sind. Denn ihr Krankengeldanspruch hängt davon ab, dass der Versicherungsschutz aus dem beendeten Beschäftigungsverhältnis (mit Anspruch auf Krankengeld) erhalten bleibt. Das ist nur bei lückenlosem Krankengeldanspruch der Fall (§192 Abs. 1 Ziffer 2 SGB V).

Diese Neuregelung ist am 22.07.2015 im BGBl. I Nr. 30 S. 1211 verkündet worden und tritt am Tag nach seiner Verkündung (23.07.2015) in Kraft (Art. 20 Abs. 1 GKV-VSG).

Ergänzend verweisen wir auf unser Rechtsinfo zum Krankengeld 9/2012 vom 29.08.2012, das wir anlässlich der jetzigen Rechtsänderung überarbeitet haben.